

# Ingenuus, liber (deu)

Ingenuus: „Freigeborener“, „Freier“.

Der Begriff *ingenuus* wurde bereits in der römischen Kaiserzeit zur Bezeichnung Freigeborener verwendet. Im römischen Recht wie in den frühmittelalterlichen *leges* stellte der Stand des Freien den Normalzustand dar, von dem jener des *servus* abgegrenzt wurde. Zentrale Merkmale des Freien waren die freie Verfügbarkeit über sein Eigentum, sein Teilnahmerecht an Versammlungen sowie das ihm in den *leges* zugewiesene hohe Wergeld. Waren die Freien in rechtlicher Hinsicht ein homogener Stand, so differenzierten sie sich doch, bedingt durch unterschiedliche Besitzverhältnisse, in sozialer Hinsicht zunehmend aus. War im frühen Mittelalter der Status des Freien oft mit der Abwesenheit von Dienstverpflichtungen und der Freiheit zum Umzug und zur Ansiedlung verbunden, bedeutete dies nicht die Freiheit von Abgaben an und Diensten für den *fiscus*. Weitere Verpflichtungen entstanden darüber hinaus aus der Übernahme von Pachtland, etwa im Rahmen von Schenkungen an kirchliche Institutionen. In der Folge wurde die Grenze zwischen frei und unfrei seit dem 4. Jahrhundert zunehmend unscharf. Im Rahmen der Niveauengleichung der bäuerlichen Schichten verschwand die rechtlich-soziale Differenzierung in *ingenui/liberi*, *liberti* und *servi* zum Ausgang des 8. Jahrhunderts und wurde durch den allgemeineren Begriff des *homo* abgelöst.

HL

---

<sup>1</sup> G. Köbler, Die Freien, S. 41; G. v. Olberg, Freiheitsbegriff, S. 418; E. Magnou-Nortier, Servus – servitium, S. 277; A. Rio, Half-free, S. 130.

<sup>2</sup> H. Galsterer, „ingenuus 2“.

<sup>3</sup> G. Köbler, Die Freien, S. 42f. Vgl. auch E. Müller-Mertens, Karl der Große, S. 143. Eine derartige Abgrenzung findet sich auch bei Isidor, Etymologiae IX, 4, der die *ingenui* (jene, die von Geburt an die *libertas* besitzen) den Unfreien gegenüberstellt. H. Grieser, Sklaverei, S. 5.

<sup>4</sup> G. Köbler, Die Freien, S. 43 und 49. A. Weber, Liber - ingenuus, S. 245f. spricht von der *dignitas libertatis*, der *facultas*, der *proprietas-possessio* und der *libertas potestas* als wesentliche Merkmale der Freien.

<sup>5</sup> G. Köbler, Die Freien, S. 43 und 50; K. Nehlsen-von Stryk, Die Freien, S. 431; G. v. Olberg, Freiheitsbegriff, S. 418; A. Weber, Liber - ingenuus, S. 246f.; A. Rio, Slavery, S. 73. Einen Überblick über die soziale Vielfältigkeit der Freien bietet E. Müller-Mertens, Karl der Große, S. 88. Zum wechselnden Verständnis der älteren deutschen Forschung von der Herkunft der fränkischen Freien vgl. K. Nehlsen-von Stryk, Die Freien, S. 428-430.

<sup>6</sup> H.-W. Goetz, Serfdom, S. 42.

<sup>7</sup> E. Magnou-Nortier, Servus – servitium, S. 282. „Freier“ ist damit ein relativer Begriff und bezeichnet nicht die Freiheit von jeglicher Verpflichtung, sondern die Freiheit von bestimmten Belastungen. G. Köbler, Die Freien, S. 39.

<sup>8</sup> H.-W. Goetz, Serfdom, S. 42f. und 48f. Die Übernahme von Dienstverpflichtungen konnte in der Folge zum Verlust des Rechtsstatus als Freier führen, da die Existenz solcher Verpflichtungen eng mit dem Status des Unfreien verbunden war. Zur Zinspflicht von Freien vgl. auch S. Esders, Formierung, S. 20f. Einen Sonderstand scheinen die *liberi ecclesiae* gebildet zu haben, die zu Abgaben und Diensten an die Kirche verpflichtet waren.

<sup>9</sup> D. Bondue, Servus, S. 74. G. Köbler, Die Freien, S. 44.

<sup>10</sup> D. Hägermann, Aspekte, S. 62-65. Für Hägermann entspricht der *homo* dem Hörigen.